



Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Bäretswil
vertreten durch den Gemeinderat
(nachfolgend Gemeinde)

und dem

Spitex-Verein Bäretswil
vertreten durch den Präsident Roldano Marzan und den Geschäfts-
führer Roland Berger
(nachfolgend Spitex-Verein)

betreffend

ambulanter Pflege

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Rahmen.....	4
1.1	Zweck der Leistungsvereinbarung.....	4
1.2	Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	4
1.3	Konzeptionelle Einbettung	4
2.	Ziele und Leistungen.....	5
2.1	Ziele der ambulanten Dienstleistungen	5
2.2	Leistungen des Spitex-Vereins.....	5
2.3	Leistungen der Gemeinde	5
3.	Dienstleistungsangebot	5
3.1	Kerndienstleistungsangebot.....	5
3.2	Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung (im Restdefizit enthalten)	5
3.3	Zusatzleistungen (nicht im Restdefizit enthalten).....	6
3.4	Weitere Leistungen	6
4.	Grenzen der Leistungserbringung	6
5.	Aufgaben des Spitex-Vereins.....	6
5.1	Organisation	6
5.1.1	Personal	6
5.1.2	Gemeinsame Anlaufstelle.....	7
5.1.3	Zeitliche Verfügbarkeit der ambulanten Leistungen.....	7
5.2	Arbeitsgrundsätze.....	7
5.2.1	Zusammenarbeit mit den Angehörigen.....	7
5.2.2	Koordination.....	7
5.2.3	Qualitätssicherung.....	7
5.2.4	Ausbildungsplätze.....	7
6.	Aufgaben der Gemeinde	8
6.1	Beiträge	8
6.2	Unterstützung.....	8
6.3	Sozial- und Gesundheitsplanung	8
7.	Finanzierung	8
7.1	Finanzierung gesetzliche Leistungen	8
7.2	Finanzierung Zusatzleistungen gemäss Art. 3.3	8
7.3	Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate.....	9
7.4	Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen	9
7.5	Rechnungsstellung an die Gemeinde	9
7.6	Sonstige Beiträge der Gemeinde	9

Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2025
Gemeinde Bäretswil / Spitex-Verein Bäretswil

8.	Versicherung.....	10
8.1	Haftpflichtversicherung.....	10
9.	Kontrolle	10
9.1	Jahresbericht	10
9.2	Controlling	10
9.3	Rechnungsprüfung.....	10
10.	Zusammenarbeit.....	10
10.1	Partnerschaft	10
10.2	Unternehmerische Freiheiten	10
10.3	Wirtschaftlichkeit	10
11.	Schlussbestimmungen.....	11
11.1	Dauer der Vereinbarung.....	11
11.2	Änderungen	11
11.3	Schlichtungsverfahren.....	11

In der Absicht eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfsbedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner Bärenswils zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und der Spitex-Verein folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Spitex-Verein.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarf- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung (Hilfe und Pflege zu Hause).
- Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge fest.

1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV
- Krankenpflege-Leistungsverordnung
- Pflegegesetz Kanton Zürich
- Verordnung über die Pflegeversorgung Kanton Zürich
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege
- Leitfaden Qualitätskonzept vom Spitex Verband (Spitex ambulant)
- Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Mindeststellenplan Pflege und Betreuung Gesundheitsdirektion Kanton Zürich (Pflegewohnungen) Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und Helsana / Sanitas / KPT (HSK), gültig ab 1. April 2021
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 1. April 2021
- Administrativvertrag zwischen Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und tarifsuisse ag, gültig ab 1. Januar 2022
- Verträge betreffend der Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG, gültig ab 1. Januar 2011
- Leitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom November 2014
- «Modellösung mASA Spitex, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Spitex Betriebe» vom Zentrum AEH (Arbeitssicherheit, Ergonomie und Hygiene) (bisher Kapitel 8–10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“)
- Leitfaden für Spitex- und Zivilschutz-Organisationen zur Erstellung eines Pandemiekonzepts im Kanton Zürich, 3. Auflage 2018

1.3 Konzeptionelle Einbettung

- Alterskonzept der Gemeinde Bärenswil
- Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Bärenswil
- Leitbild des Spitex-Vereins Bärenswil

2. Ziele und Leistungen

2.1 Ziele der ambulanten Dienstleistungen

- Mit den ambulanten Spitex-Leistungen wird die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und/oder unterstützt.
- Stationäre Aufenthalte sollen vermieden, verkürzt oder soweit sinnvoll hinausgezögert werden.
- Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein;
 - Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, leicht bis vollständig pflegebedürftige sowie sterbende Menschen jedes Alters,
 - Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes
 - Personen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,sofern sie gemäss ärztlicher Verordnung hilfs- oder pflegebedürftig sind.

2.2 Leistungen des Spitex-Vereins

- Der Spitex-Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Konzepts der Pflegeversorgung der Gemeinde Bäretswil, das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Spitex-Verein arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention mit.
- Der Spitex-Verein setzt die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass er ein optimales Verhältnis zwischen Kundennutzen und Kosten erzielt. Er erbringt dabei seine Leistungen zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft.
- Der Spitex-Verein stellt die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen sicher.
- Der Spitex-Verein berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten, als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale und die Mitarbeiterzufriedenheit.

2.3 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein bei der Erfüllung der Leistungsziele.

3. Dienstleistungsangebot

3.1 Kerndienstleistungsangebot

- Im Bereich Pflege zu Hause (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Im Bereich Hilfe zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung

gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung und den Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisation des Kantons Zürich.

3.2 Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung (im Restdefizit enthalten)

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.

- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.
- Anbieten von präventiven Massnahmen (z. B. Sturzprävention).

3.3 Zusatzleistungen (nicht im Restdefizit enthalten)

Leistungen, welche der Spitex-Verein zusätzlich erbringt sind;

- Organisation eines Mahlzeitendienst,
- Organisation eine medizinisch / therapeutisch bedingten Fahrdienstes.

3.4 Weitere Leistungen

Der Spitex-Verein kann weitere nicht KLV-pflichtige Betreuungs- und Serviceleistungen anbieten. Zu diesen Leistungen zählen u. a. Zubereitung und Lieferung von Mahlzeiten, Tages- und Nachtbetreuungen von Schwerkranken, Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Aufgaben, welche über die ärztlich verordnete Hauswirtschaft hinausgehen oder Serviceleistungen für Gartenarbeit, usw.

Diese Leistungen werden durch den Spitex-Verein mindestens kostendeckend erbracht. Eine, wie auch immer geartete, Quersubventionierung über die Beiträge der Gemeinde ist ausgeschlossen. Zum Nachweis führt der Spitex-Verein eine Kostenrechnung, welche er der Gemeinde mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis bringt.

4. Grenzen der Leistungserbringung

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.
- Weiter kann der Spitex-Verein die Leistungserbringung im ambulanten Bereich bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Sofern eine Eigen- oder Fremdgefährdung der Klientin / des Klienten vorliegt, ist die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bezirks Hinwil unverzüglich durch den Spitex-Verein mittels Gefährdungsmeldung zu informieren.
- Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Ausserdem trifft der Spitex-Verein – gemeinsam mit der Gemeinde – sinnvolle Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.
- Bei medizinischem Notfall dürfen Leistungen nicht verweigert werden.

5. Aufgaben des Spitex-Vereins

5.1 Organisation

5.1.1 Personal

- Der Spitex-Verein stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Die Vorgaben gemäss Spitex-Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind für den ambulanten Bereich einzuhalten.

5.1.2 Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle seine Angebote betreibt der Spitex-Verein eine Anlaufstelle mit publizierten Öffnungszeiten.

5.1.3 Zeitliche Verfügbarkeit der ambulanten Leistungen

- Der Spitex-Verein stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können.
- Neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden ausgeführt.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag bzw. die ganze Nacht möglich sein.
- Nachteinsätze werden bei pflegerischer Notwendigkeit geleistet. Weiter darüber hinaus werden Nachteinsätze bei Sterbenden bzw. Menschen in palliativen Situationen soweit möglich durchgeführt.
- Wenn der Spitex-Verein einen planbaren Einsatz nicht selbst leisten kann, organisiert oder vermittelt er einen anderen Leistungserbringer.
- Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann der Spitex-Verein den Auftrag der Gemeinde an Dritte delegieren (z.B. Kinderspitex, Palliative Care, Psychiatriefachpersonen)

5.2 Arbeitsgrundsätze

5.2.1 Zusammenarbeit mit den Angehörigen

Der Spitex-Verein pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. mit dem Umfeld der Klientinnen und Klienten sowie bezieht diese so weit wie möglich und sinnvoll, unter Berücksichtigung des Patientenschutzrechtes, in die Hilfe, Betreuung und Pflege mit ein.

5.2.2 Koordination

Der Spitex-Verein koordiniert seine Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Leistungsvereinbarungen mit Dritten sind durch die Gemeinde abzuschliessen. Der Spitex-Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

5.2.3 Qualitätssicherung

- Der Spitex-Verein erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Er betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.
- Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Klientinnen und Klienten wird gewährleistet.
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex-Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

5.2.4 Ausbildungsplätze

Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Der Spitex-Verein stellt Ausbildungsplätze für die diversen Berufe in der ambulanten Pflege in genügender Anzahl zur Verfügung. Er kann diese entweder selbst

ständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder stationären Pflegeinstitutionen anbieten.

6. Aufgaben der Gemeinde

6.1 Beiträge

Die Gemeinde entschädigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Spitex-Verein für die erbrachten Leistungen.

6.2 Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein bei der Erfüllung der Leistungsziele und in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie übernimmt insbesondere Funktionen in der politischen Interessensvertretung.

6.3 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht den Spitex-Verein rechtzeitig in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7. Finanzierung

7.1 Finanzierung gesetzliche Leistungen

- Für kassapflichtige KLV-Leistungen gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife. Unter Berücksichtigung der maximalen gesetzlichen Kostenbeteiligung des Leistungsbezügers und des Beitrags der Krankenversicherung finanziert die Gemeinde die Differenz zu den effektiven Pflegekosten der ambulanten Pflege des Spitex-Vereins (Restdefizit). Die fürs kommende Geschäftsjahr durch die Gemeinde zu finanzierenden Pflegebeiträge werden jährlich zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde auf Basis des Budgets des Spitex-Vereins, des geschätzten Mengengerüsts und der erwarteten Normkosten des Kantons für das kommende Jahr bis zum 31.08. besprochen.
- Für die nicht-pflegerischen KVG-Dienstleistungen im Rahmen der Verordnung über die Pflegeversorgung finanzieren die Leistungsbezüger und die Gemeinde je 50 % der Vollkosten gemäss §13 Pflegegesetz. Der Vollkostensatz wird auf Basis der Kostenrechnung des abgelaufenen Betriebsjahres zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde vereinbart. Sofern der Spitex-Verein für Vereinsmitglieder günstigere Tarife anbietet, werden die Mitgliederbeiträge derjenigen, welche solche Dienstleistungen beziehen, von den Vollkosten in Abzug gebracht.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und Santésuisse ausgehandelten und von der Gesundheitsdirektion bewilligten Tarife. Die Finanzierung erfolgt gemäss der ausgehandelten Vereinbarung (Gemeindeanteil aktuell 55 %).

7.2 Finanzierung Zusatzleistungen gemäss Art. 3.3

Die von der Gemeinde dem Spitex-Verein in Auftrag gegebenen Zusatzleistungen werden separat, ausserhalb des Restdefizits der Pflegekosten, durch die Gemeinde entschädigt. Diese Entschädigungen werden separat vereinbart und basieren auf einem Mengengerüst und einem vereinbarten Ansatz pro Dienstleistung, z.B.:

- Organisation Mahlzeitendienst: Anzahl organisierte Mahlzeiten x Ansatz pro organisierte Mahlzeit
- Organisation Fahrdienst: Anzahl organisierte Fahrten x Ansatz pro organisierte Fahrt

7.3 Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate

Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate werden separat ausgewiesen. Spenden und Legate stehen vollständig dem Spitex-Verein zu.

7.4 Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger/innen

- Im Sinne der Transparenz weist der Spitex-Verein gemäss § 20 Pflegegesetz seine Kosten für pflegerische Leistungen separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Klientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Leistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

7.5 Rechnungsstellung an die Gemeinde

- Der Spitex-Verein rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch die Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und -bezüger direkt mit diesen ab.
- Der Spitex-Verein stellt der Gemeinde monatlich pro Leistungsbezüger Rechnung auf Basis der kantonalen Normdefizite des laufenden Jahres vereinbarten Tarife für die Pflegekosten.
- Die definitive Schluss-Rechnung oder -Gutschrift für die Differenz zwischen dem bereits monatlich verrechneten Normdefizit und dem effektiven Restdefizit der ambulanten Pflege erfolgt nach Abnahme der Jahresrechnung durch den Vorstand des Spitex-Vereins, ca. Ende Februar des Folgejahres.
- Für den Jahresabschluss der Gemeinde wird der Finanzabteilung der Gemeinde bis Mitte Februar des Folgejahres eine Schätzung der Über- oder Unterdeckung gegenüber den bereits monatlich verrechneten Normkosten mitgeteilt.
- Sofern der Spitex-Verein in der ambulanten Pflege ein Überschuss erwirtschaftet, wird dieser Überschuss bis zu einem als betriebswirtschaftlich erachteten Eigenkapital von 50% des jährlichen Personalaufwandes der ambulante Pflege (entspricht ca. Fr. 500'000; Basis 2023) je zur Hälfte zwischen der Gemeinde und dem Spitex-Verein aufgeteilt. Sobald diese Schwelle erreicht wird, fließt der Überschuss komplett an die Gemeinde zurück.
- Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für das entstandene Restdefizit für Klientinnen und Klienten (z.B. Wochenaufenthalter, Feriengäste, usw.), welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Bärenwil haben.
- Die Rechnungsstellung für Zusatzangebote gemäss Art. 7.2 erfolgt quartalsweise.
- Die Gemeinde prüft die unterbreiteten Rechnungen auf ihre Plausibilität und Korrektheit. Die Vergütung des Beitrages der Gemeinde an den Spitex-Verein erfolgt innert 30 Tagen. Durch den Spitex-Verein fehlerhaft in Rechnung gestellte Beiträge werden durch die Gemeinde beanstandet und bei der Rechnung des Folgemonats in Abzug gebracht, sofern der Spitex-Verein keine korrigierte Rechnung erstellt.
- Wenn der Spitex-Verein den Leistungsauftrag der Gemeinde (teilweise) an Dritte delegiert, so können diese Unterbeauftragten ihre Rechnung der Gemeinde auch zum Normdefizit-Tarif für beauftragte Spitex-Organisationen stellen. Der Spitex-Verein prüft die Rechnungen seiner Unterbeauftragten (Pflegerinnen, Tarif, Kostenanteil Klienten, ärztliche Verordnung) visiert diese und leitet sie der Gemeinde zur direkten Zahlung weiter.

7.6 Sonstige Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde kann spitex-relevante Projekte oder Vorhaben des Spitex-Vereins mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

8. Versicherung

8.1 Haftpflichtversicherung

Der Spitex-Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 20 Mio. Franken.

9. Kontrolle

9.1 Jahresbericht

Der Spitex-Verein erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Diese Unterlagen werden der Gemeinde, nach Verabschiedung durch den Spitex-Vorstand, un- aufgefördert zur Einsicht zugestellt. Auf Verlangen ist der Gemeinde Einsicht in die Rech- nungsführung zu gewähren. Der Spitex-Verein verpflichtet sich, den Betriebserfolg in der Jahresrechnung transparent auszuweisen.

9.2 Controlling

Der Spitex-Verein führt eine Kostenrechnung gemäss «Handbuch zum Rechnungswesen für Spitexorganisationen». Er informiert die Gemeinde periodisch über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten be- triebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controlling Verfahren wird zwischen dem Spitex-Verein und der Gemeinde definiert. Bei unvorhergesehenen Entwicklungen der Kennzahlen unter dem Jahr ist die Gemeinde umgehend zu informieren. Wenn das effektive Defizit das kantonale Normdefizit über- steigt, so erklärt der Spitex-Verein der Gemeinde die Gründe dafür.

9.3 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Spitex-Vereins wird durch fachlich kompetente Revisoren ge- prüft. Die Gemeinde hat das Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1 Partnerschaft

- Der Spitex-Verein und die Gemeinde verstehen sich als Partnerinnen, die eine ge- meinsame Aufgabe lösen.
- Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in den Vorstand des Spitex-Vereins.
- Zur Besprechung der bisherigen und künftigen Zusammenarbeit treffen sich die Ver- tragsparteien auf der operativen wie strategischen Ebene periodisch.

10.2 Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Spitex-Verein die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3 Wirtschaftlichkeit

- Der Spitex-Verein verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.
- Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird jährlich ein Benchmark mit fünf vergleichba- ren Institutionen durchgeführt. Die fünf Institutionen werden gemeinsam festgelegt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2025 mit unbestimmter Dauer in Kraft. Eine Kündigung kann, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, auf das Ende eines Jahres erfolgen.

11.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

11.3 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (z. B. Mediator) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 1. Januar 2017.

Bäretswil, 16. Juli 2024

Gemeinde Bäretswil




Teodoro Megliola
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Bäretswil, _____

Spitex-Verein Bäretswil



Roldano Marzan
Präsident



Roland Berger
Geschäftsführer